



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Schriftverkehr zur Kabulluftbrücke**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 25.09.2021**
ANLAGE **-diverse-**
GZ **505-511.E IFG 261-2021 (bitte bei Antwort angeben)**

Berlin, 21.06.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragen Sie die Übersendung sämtlichen Schriftverkehrs des Auswärtigen Amts und seiner Auslandsvertretungen in Bezug auf die Kabulluftbrücke vom 1. August bis 15. September. Dabei sollen auch E-Mails von Herrn Clemens Hach enthalten sein.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Anliegend übersende ich Ihnen die angefragten Informationen mit Schwärzungen schützenswerter öffentlicher und privater Belange.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die

Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der oben beschriebenen Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es um Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem angeforderten Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Die Unterlagen enthalten Korrespondenz bzw. Bezüge zu Korrespondenz mit Staaten in und außerhalb der Region, mit denen die Bundesregierung beim Thema Afghanistan, aber auch darüber hinaus, eng zusammenarbeitet. Die Länder in der Region sind wichtige Partner in der noch andauernden Krisensituation, sowohl bilateral als auch multilateral. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihnen auf den verschiedensten Ebenen. Es ist Ziel der Bundesregierung, dieses Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

Dieses würde durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Beziehung zu diesen Staaten könnten Schaden nehmen, wenn Informationen über die Zusammenarbeit in der Ausnahmesituation im August 2021 an die Öffentlichkeit gerieten, die lediglich ausgesuchten diplomatischen Kommunikationskanälen vorbehalten bleiben, bzw. deren Offenlegung zu einer Einschränkung bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle im bilateralen und multilateralen Verhältnis führen könnte. Darüber hinaus enthalten die geschwärzten Passagen Informationen, aus denen Rückschlüsse gezogen werden können, über welche Kapazitäten die Bundesrepublik

Deutschland und ihre Partner verfügen und welches die Abläufe sind, um mit ähnlichen Szenarien, wie denen in Kabul, umzugehen.

Ihrem uneingeschränkten Anspruch auf Informationszugang steht daher § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Personenbezogene Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter haben Sie sich, soweit dies erforderlich ist, einverstanden erklärt. Das Auswärtige Amt hat sämtliche Daten und Informationen Dritter, das betrifft auch die E-Mails von Mitgliedern der Kabul Luftbrücke und Journalisten vor Ort, geschwärzt. Da die Akteure der Kabul Luftbrücke und die Journalisten vor Ort bekannt sind, wäre eine Zuordnung der E-Mails zu einzelnen Personen möglich.

Darüber hinaus erfolgt keine Freigabe von Passagierlisten und sonstigen personenbezogenen Listen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der uneingeschränkten Bekanntgabe der Informationen des Auswärtigen Amts zur Kabul Luftbrücke vom 1. August bis 15. September 2021 steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen).

Die Unterlage unterfällt einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Eine teilweise Herausgabe der VS eingestuft Unterlagen mit Schwärzungen ist möglich. Bei den weiterhin geschwärzten Passagen handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA.

Die Passagen beinhalten insbesondere Aussagen zu Ländern in der Region sowie zu Partnerstaaten sowie zu Szenarien, die Rückschlüsse zulassen, über welche Kapazitäten die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partner verfügen und welches die Abläufe sind, um mit ähnlichen Szenarien, wie denen in Kabul, umzugehen.

Darüber hinaus kann kein Informationszugang zu VS-NfD eingestuften Informationen zum internen Verfahren der NATO zur Abwicklung des Flugbetriebs gewährt werden. Bei Offenlegung besteht die Gefahr, dass diese Verfahren missbräuchlich genutzt, gestört oder gefährdet werden und – nicht nur - der militärische Flugbetrieb gefährdet wird, und damit der jeweilige Einsatz und die Einsatzkräfte, z.B. auch bei zukünftigen Evakuierungsoperationen, in Gefahr geraten.

Ihrem Anspruch auf Informationszugang steht daher § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Darüber hinaus erfolgt kein Informationszugang zu Hilfsflügen anderer Organisationen, da diese nicht von Ihrer Anfrage umfasst sind.

Kostenentscheidung:

Für die Bearbeitung des IFG-Antrags wird eine Gebühr in Höhe von **412,50 Euro** erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 90 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 345 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes für das Heraussuchen, Zusammenstellen sowie die Durchsicht der Unterlagen mit

Schwärzungen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 412,50 Euro angefallen.

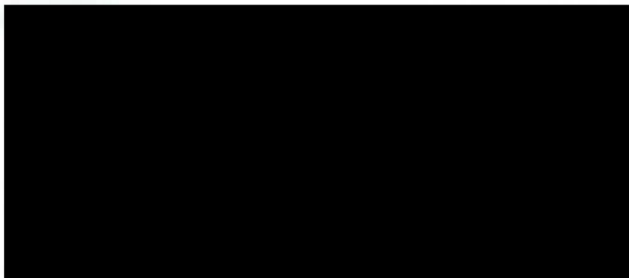
Die Gebühr soll keine abschreckende Wirkung entfalten und in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft stehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam ins Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 412,50 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte folgendes Kassenzzeichen an: **880801015635**
Gz.: 505-511.E IFG 261-2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden